



WEISUNG

über den Unterhalt von Strassenschächten mit Abscheideanlagen (Schlammsammler, Schlammfang) und über die Entsorgung des Schlammsammlergutes (Strassensammlerschlämme)

Übersicht:

0	Zielsetzung	1
1	Rechtsgrundlagen	1
2	Definitionen	2
3	Unterhalt von Strassenschächten	2
4	Entsorgung	3

0 Zielsetzung

Um eine gewässer- und umweltschutzkonforme Bewirtschaftung der Strassenschächte mit Abscheideanlagen zu erreichen ist eine Verbesserung der Handhabung der wässrigen Phase beim Unterhalt (Absaugen) von Strassenschächten und eine geordnete Entsorgung des Schlammsammlergutes vorzunehmen.

1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbG) vom 24. September 1989
- Verordnung über die Abfallbewirtschaftung (AbV) vom 1. Juni 1989
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

2 Definitionen

Schlamm-sammlergut:

- Abgesaugter Inhalt von Strassenschächten mit Schlamm-sammlern
- Abgesaugter Inhalt von vergleichbaren Schlamm-sammlern von Wegen oder Plätzen

Zu beachten: Abscheidergut von speziellen Anlagen zur Behandlung von mineralölhaltigen Abwässern (Mineralölabscheidergut) gehört nicht zum Schlamm-sammlergut und ist gemäss der Weisung über mineralölhaltige Abwässer vom 1. März 1998 zu behandeln.

3 Unterhalt von Strassenschächten

Strassenschächte sind so zu unterhalten, dass sie funktionstüchtig bleiben. Dazu gehört eine regelmässige Kontrolle und Entleerung der Schlamm-sammler. Der Entleerungszyklus richtet sich im Normalfall nach dem Füllgrad mit festen Rückständen und sollte erfolgen, wenn das nutzbare Volumen etwa auf die Hälfte reduziert ist. Während des Absaugvorganges ist darauf zu achten, dass der Schlamm nicht in die Kanalisationsleitung gespült wird.

Im Idealfall ist der gesamte Schlamm-sammlerinhalt wegzuführen und die Schlamm-sammler nach der Entleerung mit Sauberwasser wieder aufzufüllen.

Im Sinne einer Übergangslösung, und um der Verhältnismässigkeit bei langen Transportwegen Rechnung zu tragen, dürfen Schlamm-sammler nach ihrer Entleerung wieder mit Absetzwasser aus dem Saugfahrzeug bis 20 cm unterhalb des Auslaufes aufgefüllt werden. Pro Schlamm-sammler sind mindestens 100 Liter Schlamm-sammlergut abzuführen.

Es ist verboten, die Schächte zu überfüllen und Schmutzwasser in die Kanalisation abzulassen.

4 Entsorgung

Schlammammlergut ist vorläufig mindestens zu entwässern und auf einer Reaktordepone abzulagern.

Das formelle Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Die Entsorgung hat mit den entsprechenden Begleitscheinen zu erfolgen.

Entwässerungsanlagen bestehen aus einem Absetzraum zur Trennung von flüssiger und fester Phase und einer Vorbehandlungsanlage für die flüssige Phase. Das Schmutzwasser hat nach der Vorbehandlung die Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung einzuhalten.

In Ausnahmefällen, wie bei grösseren Distanzen zu einer vorgeschriebenen Entsorgungsanlage oder für nachweislich unproblematisches Schlammammlergut kann das AfU aufgrund entsprechender Gesuche von dieser Weisung abweichenden Lösungen zustimmen.

AMT FÜR UMWELT GRAUBÜNDEN

Der Vorsteher: